

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456) und des § 165 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 8. Oktober 1997 die nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Idstein über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Rödchen“

§ 1

Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

(1) Der nachfolgend näher beschriebene Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Idstein und entsprechend der angestrebten Entwicklung der Region erstmalig entwickelt werden.

Er wird daher als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Rödchen“.

(2) Der städtebauliche Entwicklungsbereich „Rödchen“ besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Idstein:

Flur 1:

Flurstücke: 146/1, 148, 149, 150/1, 150/2, 151, 152, 153, 154, 155, 156/1, 156/2, 156/3, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163

Flur 3:

Flurstücke: 3/3 (Teilfläche), 4/12, 4/13, 4/14, 4/20, 4/21, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 6/7, 7/7, 8/3, 9, 10/13, 11/7, 12/3

Flur 4:

Flurstücke: 8/12, 9/3, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/4 (Teilfläche), 39/6, 40, 41, 42, 43/1 (Teilfläche)

Flur 5:

Flurstück: 13/1

Gesamtfläche des Entwicklungsbereiches (einschließlich Teilflächen): 290.000 qm.

Werden innerhalb des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Die Abgrenzung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Rödchen“ ist aus beigefügter, nicht maßstabsgerechter Übersichtskarte ersichtlich.

Genehmigt
am 09. Juni 1998
Az: V 322.6.1d.09.103-Idstein
Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag

1

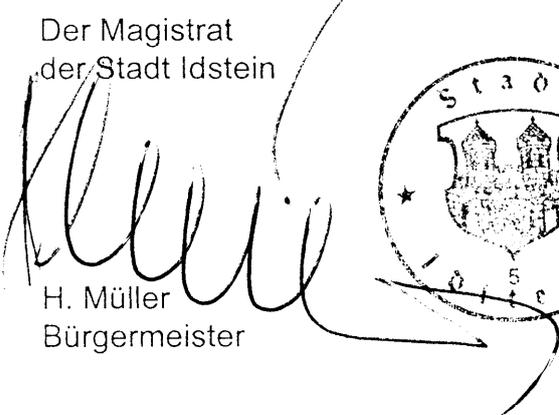
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 26. Januar 1998

Der Magistrat
der Stadt Idstein




H. Müller
Bürgermeister

Satzung der Stadt Idstein über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Rödchen“

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und stellt die Abgrenzung des in § 1 bezeichneten Gebiets dar.

Idstein, den 26. Januar 1998

Der Magistrat der Stadt Idstein

[Handwritten signature]
H. Müller
Bürgermeister

